

2. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG WIEDERKEHRENDER BEITRÄGE FÜR DEN AUSBAU DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSANLAGEN DER STADT THALE IN DER KERNSTADT THALE UND IN DEN ORTSTEILEN FRIEDRICHSBRUNN, NEINSTEDT, STECKLENBERG, TRESEBURG, WARNSTEDT UND WEDDERSLEBEN (STRASSENAUSBAUBEITRAGSSATZUNG)

Gemäß § 5, § 8 Abs. 1, § 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 99 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 2 und § 6 a Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBL LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Thale in seiner Sitzung am 16.02.2017 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Thale in der Kernstadt Thale und in den Ortsteilen Friedrichsbrunn, Neinstedt, Stecklenberg Treseburg, Warnstedt und Weddersleben (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 25.06.2015 beschlossen:

§ 1 Satzungsänderungen

I.
Paragraf 6 Abs. 4 wird Pkt. 2a angefügt:
für Grundstücke die nur mit einem Wochenendhaus bebaut sind, bei

- a) eingeschossiger Bebauung 0,75
- b) für jedes weitere Vollgeschoss 0,25

II.
Paragraf 6 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:
Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten bei:

- a) überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken um 100 v.H (grundstücksbezogener Artzuschlag)
- b) überwiegend zum Wohnen genutzten Grundstücken um 50 v.H (grundstücksbezogener Artzuschlag)

II.
Paragraf 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:
Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss, so werden bei gewerblich und industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50m und bei allen in anderer Art genutzten Grundstücken je angefangene 2,50m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

§ 2 Übergangsregelung

Durch diese Satzung wird die Gesamtheit der Gebührenpflichtigen nicht ungünstiger gestellt als nach der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Thale in der Kernstadt Thale und in den Ortsteilen Friedrichsbrunn, Neinstedt, Stecklenberg Treseburg, Warnstedt und Weddersleben (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 25.06.2015 in der Fassung der 1. Änderung vom 28.07.2016.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 26.07.2015 in Kraft.

Thale, 16.02.2017



Balcerowski
Bürgermeister

